

## 2. Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in der Gemeinde Biblis

### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung von steckerfertigen Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom soll in Biblis den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit bieten, ihre Stromkosten zu senken sowie die Umwelt durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten.

Mit den Solarmodulen können auch Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen auf. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen. Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten, maximal 150 € je Anlage.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/in, Vermieter/in oder Mieter/in eines Hauses oder einer Wohnung im Gemeindegebiet Biblis sind. Der Installationsort der Anlage muss im Gemeindegebiet der Großgemeinde Biblis liegen.

Eine mehrfache Förderung des gleichen Antragstellers (Vermieter mehrerer Wohneinheiten) ist nur möglich, sofern die Zahl der Förderanträge nicht die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreitet.

### 4. Allgemeine Anforderungen

- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen.
- Es werden nur neu angeschaffte Anlagen mit einer Leistung bis zu 800W gefördert.
- Die Anlage muss nach Installation im Marktstammregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.
- Bei vermieteten Wohneinheiten ist eine Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters erforderlich.

### 5. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Solarmoduls
- Nachweis DGS-Sicherheitsstandard (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie; TÜV Zertifikat; VDE Nachweis o.ä.)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweise über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Ggf. Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters zum Einbau einer Stecker-Solaranlage

## **6. Förderfähige Nutzung und Haltedauer sowie Rückforderung**

Im Falle der Förderung verpflichtet sich die/der Fördermittelempfänger/in gegenüber der Gemeinde Biblis, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend ist für den Beginn der Haltedauer das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Gemeinde Biblis unverzüglich mitzuteilen. Die/der Fördermittelempfänger/in ist in diesen Fällen verpflichtet, den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an die Gemeinde Biblis zurückzuzahlen.

§ 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **7. Weitere Bestimmungen**

Die Vergabe von Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anträge, so lange bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind.

Die Auszahlung von Förderungen erfolgt erst nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Gemeindehaushalts.

Die Gemeinde Biblis behält sich das Recht vor die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die/den Fördermittelempfänger/in zugleich ausdrücklich gewährt. Die Förderung der Maßnahmen durch die Gemeinde Biblis ersetzt nicht eine ggf. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

Mit der Förderung wird durch die Gemeinde Biblis keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

## **8. Inkrafttreten**

Die 2. Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und gilt solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres aufgebraucht sind. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.02.2022 außer Kraft.

Biblis, den 10.07.2024

Der Gemeindevorstand

Scheib  
Bürgermeister